

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94
Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 13/75

Beschluß des BAG vom 10. Mai 1977 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 13/75

6 Ta BV 26/74 Baden-Württemberg

In Sachen

pp•

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Mai 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Kehrmann beschlossen:

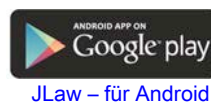
Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1974 - 6 Ta BV 26/74 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 1972 - 3 BV 1/72 - werden insoweit aufgehoben, als der Antrag auf Zahlung weiterer 65,-- DM abgewiesen worden ist. Insoweit hat sich das Verfahren erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Unter den Verfahrensbeteiligten bestand Streit darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, Schulungskosten zu erstatten, die dem beteiligten Betriebsratsmitglied anlässlich der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung in der Zeit vom 8. - 21. Oktober 1972 entstanden sind. In der Rechtsbeschwerdeinstanz war noch ein Betrag von 65,-- DM in Streit, den das Landesarbeitsgericht nicht zuerkannt hatte. Nach Zahlung dieses Betrages während des Rechtsbeschwerdeverfahrens beantragen alle Beteiligten nunmehr, wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses das Verfahren hinsichtlich dieses Betrages für erledigt zu erklären und die Beschlüsse der Vorinstanzen insoweit aufzuheben. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nach der Zahlung des streitigen Restbetrages ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen, soweit sie den noch streitigen Betrag betreffen, die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Lohauß

K. Kehrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)